

TE OGH 2019/4/2 20Ds9/18f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 2. April 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als weiteren Richter und die Rechtsanwälte Dr. Grassner und Dr. Rothner als Anwaltsrichter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Korner als Schriftführerin in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes über die Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 23. Juli 2018, AZ D 40/17 (9 DV 9/18), TZ 21, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Stani, des Kammeranwalt-Stellvertreters der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Mag. Kammler und des Disziplinarbeschuldigten zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Berufung wegen Schuld wird das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und in der Sache selbst erkannt:

***** wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe als Vertragsverfasser eines Kaufvertrags über die Liegenschaft Grundstück 1736/17 der EZ 991, GB ***** zwischen der D***** GmbH und Nadja Z***** den bei ihm erliegenden (Rest-)Kaufpreis von 51.000 Euro entgegen der von ihm selbst verfassten Treuhandanweisung gemäß Punkt 3.4. des Kaufvertrags und trotz ausdrücklichen schriftlichen Widerspruchs der Käuferin am 7. April 2017 an die Verkäuferin ausbezahlt, gemäß § 38 Abs 1 erster Fall DSt iVm § 54 Abs 3 DSt freigesprochen.***** wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe als Vertragsverfasser eines Kaufvertrags über die Liegenschaft Grundstück 1736/17 der EZ 991, GB ***** zwischen der D***** GmbH und Nadja Z***** den bei ihm erliegenden (Rest-)Kaufpreis von 51.000 Euro entgegen der von ihm selbst verfassten Treuhandanweisung gemäß Punkt 3.4. des Kaufvertrags und trotz ausdrücklichen schriftlichen Widerspruchs der Käuferin am 7. April 2017 an die Verkäuferin ausbezahlt, gemäß Paragraph 38, Absatz eins, erster Fall DSt in Verbindung mit Paragraph 54, Absatz 3, DSt freigesprochen.

Mit seiner Berufung wegen Strafe wird der Rechtsmittelwerber auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde Rechtsanwalt ***** der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (nach § 1 Abs 1 DSt) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde Rechtsanwalt ***** der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt) schuldig erkannt.

Inhaltlich des Schuldspruchs hat er (richtig: die ***** GmbH) als Treuhänder gemäß dem von ihm errichteten

Kaufvertrag vom 26. Februar 2016, abgeschlossen zwischen der D***** GmbH als Verkäuferin und Nadja Z***** als Käuferin den bei ihm erliegenden (Rest-)Kaufpreis von 51.000 Euro am 7. April 2017 ausbezahlt, obwohl die gemäß Punkt 3.4. im Kaufvertrag hierfür festgelegte Voraussetzung – Vorlage eines beiderseits unterfertigten Übergabeprotokolls betreffend den Vertragsgegenstand an den Treuhänder mit der Bestätigung, dass der Kaufpreis ausbezahlt werden kann – nicht vorlag.

Der Disziplinarbeschuldigte wurde hierfür (gemäß § 16 Abs 1 Z 2 DSt) zu einer Geldbuße von 3.500 Euro verurteilt. Der Disziplinarbeschuldigte wurde hierfür (gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 2, DSt) zu einer Geldbuße von 3.500 Euro verurteilt.

Rechtliche Beurteilung

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich dessen Berufung wegen des Ausspruchs über Schuld und Strafe.

Der Kammeranwalt beantragte, der Berufung keine Folge zu geben.

Der Berufung kommt im Ergebnis Berechtigung zu.

Nach den insofern maßgeblichen Feststellungen (ES 5) war – nach treuhandkonformer Auszahlung von 70 % des Kaufpreises – der Restkaufpreis von 30 % „nach Punkt 3.4. des Kaufvertrags erst dann an die verkaufende Partei ausbezahlen, wenn der Treuhänderin ein beiderseits unterfertigtes Übergabeprotokoll betreffend den Vertragsgegenstand vorgelegt wird, welches die Bestätigung enthält, dass der Kaufpreis ausbezahlt werden kann“. Als unbeachtlich wurde die vom Beschuldigten (richtig: von der ***** GmbH) im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag übernommene weitere Treuhandtschaft gegenüber der Volksbank „O*****“ – richtig: Ob***** – vom 7. März 2016 (Beilage ./15) eingestuft, weil diese keine „einseitige Änderung“ des ersten Treuhandauftrags („wie dies der Disziplinarbeschuldigte dargestellt hat“) bewirken konnte.

In seiner Berufung verweist der Beschuldigte auf das am 13. September 2018 – sohin nach Ende des Beweisverfahrens in erster Instanz – ergangene Urteil des Landesgerichts Wels, GZ 6 Cg 30/18w-17, womit das Klagebegehren der Käuferin auf Rückzahlung des Treuhandgeldes abgewiesen wurde. Die im Rahmen der Schuldberufung erstmalig beantragte Verlesung erfüllt damit fallbezogen die Voraussetzung der eingeschränkten Neuerungsverurteilung im Berufungsverfahren (§ 49 DSt; vgl. RIS-Justiz RS0129770). In seiner Berufung verweist der Beschuldigte auf das am 13. September 2018 – sohin nach Ende des Beweisverfahrens in erster Instanz – ergangene Urteil des Landesgerichts Wels, GZ 6 Cg 30/18w-17, womit das Klagebegehren der Käuferin auf Rückzahlung des Treuhandgeldes abgewiesen wurde. Die im Rahmen der Schuldberufung erstmalig beantragte Verlesung erfüllt damit fallbezogen die Voraussetzung der eingeschränkten Neuerungsverurteilung im Berufungsverfahren (Paragraph 49, DSt; vergleiche RIS-Justiz RS0129770).

Das Beweisverfahren wurde daher durch Verlesung des genannten (unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen) Urteils ergänzt, was zu folgenden Feststellungen führt:

Die bedingungslose Einräumung der Verfügungsberechtigung über den Kaufpreis im Rahmen der am 7. März 2016 gegenüber der den Liegenschaftsankauf finanzierenden Volksbank Ob***** übernommenen Treuhandtschaft (./15 in den D-Akten) beinhaltete auch die Zustimmung zur Auszahlung dieses Betrags an die Verkäuferin. Dies wurde nicht nur seitens des Beschuldigten angenommen, sondern auch (aufgrund deren Zustimmung zu dieser Treuhandtschaft für die Volksbank Ob*****) durch die Darlehensnehmerin Nadja Z*****. Die einschränkende Regelung im Kaufvertrag vom 26. Februar 2016 (./13) wurde in ihrer unbestimmten Weite der Möglichkeiten der Käuferin, die Zahlung des Restkaufpreises zu verhindern, jedenfalls relativiert. Die Überweisung des Restkaufpreises erfolgte nach Übergabe der Liegenschaft an die Käuferin (Bestätigung ./2) zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt, ohne dass ein Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen der Käuferin besteht.

Darin kann fallbezogen kein Disziplinarvergehen ersehen werden.

Demnach war in Stattgebung der Berufung wegen Schuld das angefochtene Erkenntnis aufzuheben, in der Sache selbst auf einen Freispruch zu erkennen und der Beschuldigte mit seinen weiteren Berufungsvorbringen darauf zu verweisen.

Textnummer

E124629

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0200DS00009.18F.0402.000

Im RIS seit

16.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at